

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 516 - 517

Einrede eines Wechselbürgen, gestützt auf die Ungültigkeit eines trockenen Wechsels an eigne Ordre

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 27.

Einrede eines Wechselbürgen, gestützt auf die Ungültigkeit eines trockenen Wechsels an eigene Ordre.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 19. Juni 1868: Dem Bürgen stehen als solchem nach den gesetzlichen Bestimmungen Einreden nach zwei Richtungen zu, einmal aus der Bürgschaft und sodann aus der Hauptforderung. Die aus der Hauptforderung vom Bürgen zu entnehmenden Einreden kann derselbe ebenso wie der Schuldner selbst dem Gläubiger entgegenstellen § 310 Tit. 14 Th. I A. O. R., und er verliert diese Einreden nur, wenn er bei dem Prozeß gegen den Schuldner vom Gläubiger zugezogen worden und mit dem Schuldner dann nicht gemeinschaftliche Sache gemacht hat § 311 a. a. O. Der Bürge hat also namentlich die Einrede der Ungültigkeit der Hauptforderung, jedoch nicht die der persönlichen Unfähigkeit des Schuldners §§ 251, 254 a. a. O.

Dem Verklagten steht demnach die Einrede, daß die Wechsel ungültig seien, zu, weil ihm als Bürgen in dem bei dem Handelsgerichte zu Köln gegen den Hauptschuldner B. anhängig gemachten Wechselprozesse nicht lis denunciirt worden ist. Die vom Verklagten opponirte Einrede der Ungültigkeit der beiden Wechsel vom 24. November 1864 über 764 und 700 Thlr. ist aber offenbar zutreffend. Denn die beiden Wechsel sind trockene Wechsel an eigene Ordre. Der Aussteller eines trockenen Wechsels kann sich nicht selbst gültig als denjenigen bezeichnen, an welchen er Zahlung leisten will; der Schuldner kann sich nicht zugleich als seinen eigenen Gläubiger hinstellen. Der Art. 96 Nr. 3 der Wechselordnung will, daß die Person, an welche vom Aussteller des Wechsels die Zahlung erfolgen soll, eine vom Aussteller verschiedene Person sei. Dies geht aus dem Art. 98 deutlich hervor. Dieser Artikel hat nämlich den Art. 6 nicht mit aufgenommen und dadurch klar und bestimmt ausgesprochen, daß eine eigene Ordre des Ausstellers bei trockenen Wechseln nicht zulässig sein soll. Sind demnach trockene Wechsel an eigene Ordre nicht geeignet, ein wechselrechtliches Verhältniß zu begründen, so kann auch solches nicht nachträglich durch ein ausgefülltes Indossament hervorgerufen werden. Nach Art. 10 a. a. O. ist nämlich das Indossament nur dazu da und nur das Mittel die vorhandenen Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar zu übertragen, aber nicht: erst Wechselrecht zur Entstehung zu bringen. Das Indossament setzt also Begebbarkeit des Wechsels voraus. Die beiden

hier in Frage stehenden Wechsel waren aber nicht begebbar, weil sie ungültig und keine Wechsel waren. Deshalb kann von einer die Wechselurkunden erst herstellenden ergänzenden Kraft des Indossaments auch keine Rede sein, da kein Rechtsverhältniß vorhanden, welches zu ergänzen wäre. Das Indossament hat in solchem Falle wegen mangelnder obligatorischer Unterlage überhaupt keine Wirkung. Thöl ist zwar in seinem Werke über das Handelsrecht Bd. II S. 602 2. Aufl. der Meinung, daß ein eigener Wechsel an eigene Ordre, wenn er vom Aussteller desselben an eine bestimmte Person indossirt sei, mit dem Indossament zusammen einen gültigen eigenen Wechsel bilde. Diese Ansicht ist indeß mit Rücksicht auf die vorangegangenen Bestimmungen der Wechselordnung für richtig nicht zu erachten, indem die rechtlich wesentlich verschiedene Stellung des Ausstellers und des Indossanten nicht zu identificiren ist; sie steht auch mit der Praxis der Gerichte im Widerspruche. cf. Borchardt, Wechselrecht 4. Aufl. Zus. 663, Erk. des Ober-Tribunals vom 22. Oktober 1857, Striethorst, Archiv Bd. 26 S. 298, Erk. desselben Gerichtshofes vom 17. Juli 1858, Striethorst, Archiv Bd. 28 S. 361, Hoffmann, Erläuterung der A. D. Wechselordnung §§ 7, 8, 9, 16 der Einleitung und § 14 s. v. Indossament.

Waren demnach die Wechsel für ungültig zu erklären, so mußte auch der vom Verklagten erhobene Einwand durchgreifend sein. Denn der Verklagte hat ausdrücklich für die Wechselschuld des B. ausweise des Bürgschaftscheins die Bürgschaft übernommen. Da aber eine wechselfähige Verbindlichkeit des B. nicht bestanden, so hat auch die Bürgschaft — welche nur eine accessorische Obligation im Verhältniß zur Hauptverbindlichkeit ist — nicht bestanden. §§ 250 und ff. Tit. 14 Th. I A. L. R.

Die Behauptung des Klägers, daß B. die in den beiden Wechseln ausgedrückten Beträge als Darlehn von ihm bekommen, die Bürgschaft für dieses Darlehn verabredet worden, bevor B. das Darlehn erhalten und dieser ihm die Wechsel übergeben, und daß die Wechsel zugleich einen Schuldschein darstellten, konnte um deswillen nicht berücksichtigt werden, weil es nicht auf die vorhergegangenen Verabredungen der Parteien und des B. ankommen kann, vielmehr die Schriftstücke selbst maßgebend sein müssen (§ 203 I. 14 A. L. R.).

Die gegen dieses Erkenntniß von dem Kläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das Urtheil des Ober-Tribunals vom 14. Januar 1869 zurückgewiesen worden.